

RS Vwgh 2008/4/29 2008/05/0060

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.2008

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §45 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/03/0044 B 12. Dezember 2001 RS 1

Stammrechtssatz

Für den Beginn der zweiwöchigen Frist zur Stellung des Wiederaufnahmeantrags nach§ 45 Abs. 2 VwGG ist nicht der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Wiederaufnahmewerber (vermeintlich) in die Lage versetzt wird, das Vorliegen des Wiederaufnahmegrundes zu beweisen, sondern der Zeitpunkt, zu dem er vom Vorliegen des Grundes Kenntnis erlangt hat (Hinweis B 7.11.1983, 82/12/0129, 0132).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008050060.X01

Im RIS seit

18.07.2008

Zuletzt aktualisiert am

21.07.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at